

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 273-2017  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.718

Eingereicht am: 29.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Aebischer (Riffenmatt, SVP) (Sprecher/in)  
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Totenruhe muss gewahrt bleiben!

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen gegen die Störung der Totenruhe in den Krematorien zu ergreifen:

1. Der Regierungsrat untersagt dem rechtsmedizinischen Institut der Universität Bern, Leichen ohne Vorliegen von Hinweisen auf einen unnatürlichen oder unklaren Todesfall und folglich ohne Anordnung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu untersuchen.
2. Falls trotzdem solche Untersuchungen ohne Vorliegen von Hinweisen auf einen unnatürlichen oder unklaren Todesfall vorgenommen werden sollten, ist zu gewährleisten, dass die verstorbene Person in ihrem Testament bzw. die Angehörigen nach dem Hinschied ausdrücklich die Einwilligung für eine solche Untersuchung gegeben haben.

#### Begründung:

Das rechtsmedizinische Institut der Universität Bern will während eines Jahres möglichst alle Leichen, denen ein natürlicher Tod bescheinigt wurde, noch einmal äusserlich untersuchen. Ziel ist es offenbar, herauszufinden, ob man übersah, dass der Tod auf unnatürliche Art herbeigeführt wurde. Dies, obschon bei jedem Todesfall ohnehin auf jeden Fall von einem Arzt eine Todesbescheinigung ausgestellt werden muss. Das Vorgehen bei einem Todesfall ist auf der Website der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern wie folgt beschrieben:

- Wenn ein Mensch stirbt, muss innerhalb von zwei Tagen das Zivilstandsamt benachrichtigt werden.
- Wenn der Tod im Spital oder in einem Altersheim eintritt, meldet diese Institution den Todesfall direkt dem Zivilstandsamt. Sie sorgt auch für die ärztliche Todesbescheinigung.
- Stirbt eine Person zu Hause, muss ein Arzt oder eine Ärztin benachrichtigt werden.

Der untersuchende Arzt muss im Formular zur Todesmeldung explizit ankreuzen, ob es sich um einen natürlichen oder nicht-natürlichen Todesfall gehandelt hat. Falls es sich um einen nicht-natürlichen Todesfall (Unfall, Suizid, Delikt inkl. Spätfolgen davon) bzw. um einen unklaren Todesfall gehandelt hat, muss der Arzt von Amtes wegen die Strafverfolgungsbehörden informieren. Eine erneute Untersuchung durch einen anderen Arzt ist also unnötig, teuer und bürokratisch. Zudem bringt eine rein äusserliche Untersuchung der Leichen beinahe keinen Erkenntnisgewinn. Dies könnte einzig eine Obduktion mit den damit zusammenhängenden Laboruntersuchungen gewährleisten.

Im Rahmen der Menschenwürde gewährleistet die Bundesverfassung (Art. 7) das schickliche Begräbnis. Dazu gehören auch die Bestattung und die Einäscherung in einem Krematorium. Mit der Studie des rechtsmedizinischen Instituts werden aber die Totenruhe und damit die Menschenwürde verletzt.

Verteiler

- Grosser Rat